

## **Beiblatt zur Einladung zur 18. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Verkehr am 12.12.2018**

Angelburg, den 23.01.2019

### **Tagesordnungspunkt Nr. 3**

#### **Wirtschafts- und Hauungsplan 2019 für den Gemeindewald der Gemeinde Angelburg**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Gemeindevertretung auf Vorlage des Gemeindevorstandes den Wirtschafts- und Hauungsplan 2019 für den Gemeindewald der Gemeinde Angelburg in der vom Forstamt Biedenkopf vorgelegten Fassung – unter Beachtung der folgenden Zusätze – zu genehmigen.

#### **Zusatz 1:**

Die Genehmigung des Wirtschafts- und Hauungsplanes 2019 erfolgt unter der Maßgabe, dass das zum Holzeinschlag vorgesehene Holz nur dann eingeschlagen wird, wenn es auch verkäuflich ist. Sollten aufgrund aktueller Entwicklungen auf dem Holzmarkt bzgl. verkaufbarer Sortimente Änderungen der Einschlagsplanung erforderlich werden, können abweichend vom vorgelegten Hauungsplan nicht aufgeführte Einschläge verkaufbarer Sortimente getätigt werden.

#### **Zusatz 2:**

Der Sonderrücklage „Wald“ sind 20.000,00 € für die Aufforstung und sonstigen Arbeiten auf den Windwurfflächen „Kyrill“ zu entnehmen, um die entstehenden Kosten zu decken, wie es im Forstwirtschaftsplan vorgesehen ist.

Der Holzverkauf und die damit einhergehenden Erlöse sind mit der Einnahme aus der Sonderrücklage „Wald“ zu verrechnen, und zwar so, dass das Produkt „Kommunale Forstwirtschaft“ im Jahresergebnis weder einen Verlust aufweist noch einen größeren Gewinn erzielt (max. 5.000,00 €).

#### **Erläuterungen:**

Der Wirtschafts- und Hauungsplan wird hiermit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Erläuterungen dazu werden bei Bedarf durch den Bürgermeister in der Sitzung gegeben.

Forstamtsdirektor Wagner und Revierförster Pfeiffer werden den Plan als Gäste der Ausschusssitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

**Tagesordnungspunkt Nr. 4****Beratung und Beschluss von überplanmäßigen Ausgaben****4.1 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz, Uferstr., OT. Lixfeld, Produkt 55201.61790040****Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Gemeindevertretung auf Vorlage des Gemeindevorstandes die Genehmigung der folgenden überplanmäßigen Ausgabe:

Produkt 55201.61790040 – Öffentliche Gewässer,... – in Höhe von 11.000,00 €

Diese notwendige überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus Mehrerträgen im Produkt 61101.55530000, Gewerbesteuer.

**Erläuterungen:**

Infolge mehrerer Starkregenereignisse innerhalb dieses Jahres ist die Uferbefestigung im Bereich des Grundstückes Uferstr. 21, OT. Lixfeld (Johanna Becker) unterspült und dabei größtenteils zerstört worden. Für die umfangreiche notwendige Wiederherstellung der Uferbefestigung sowie für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit sind Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 11.000,00 Euro entstanden.

Diese notwendige überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus Mehrerträgen im Produkt 61101.55530000, Gewerbesteuer

Weitere Erläuterungen erfolgen bei Bedarf in der Sitzung.

**Tagesordnungspunkt Nr. 4.2****Hilfen für Asylbewerber, Produkt 31301.61790000****Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Gemeindevertretung auf Vorlage des Gemeindevorstandes die Genehmigung der folgenden überplanmäßigen Ausgabe:

Produkt: 31301.61790000, Hilfen für Asylbewerber, in Höhe von 2.865,00 €

Die Deckung erfolgt über Mehrerträge aus Zuweisungen für laufende Zwecke (Hilfen für Asylbewerber), 31301.54220000 in Höhe von 2.193,50 € und aus Mehrerträgen bei der Hundesteuer, Produkt 61101.55592000 in Höhe von 671,50 €.

Ein entsprechender Vermerk bezüglich Zweckbindung ist in den zukünftigen Haushaltsplänen vorzunehmen (§ 19 Zweckbindung GemHVO).

**Erläuterungen:**

Im Haushalt 2018 sind für Mietzahlungen an Eigentümer von Wohnraum für Flüchtlinge 125.000,00 € veranschlagt. Durch Mehrbelegung im Objekt Lindenstraße 6, OT.

Frechenhausen seit Februar 2018 ist bei der Kostenstelle 31301.61790000 eine Erhöhung von 2.865,00 € vorzunehmen. Ein Beschluss der Gemeindevertretung ist hier notwendig, da kein Deckungskreis besteht. In den folgenden Haushaltsplänen soll hierfür bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte zahlungswirksame Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ein entsprechender Vermerk im Haushaltsplan ist vorzunehmen (§ 19 Zweckbindung GemHVO).

**Tagesordnungspunkt Nr. 5****Beratung und Beschluss in Sachen Beteiligung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH****Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Gemeindevertretung auf Vorlage des Gemeindevorstandes folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeinde Angelburg stimmt dem Erwerb eines Anteils von 0,25 % im Wert von 750,00 Euro an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH zu.
2. Bürgermeister Thomas Beck wird ermächtigt und beauftragt, den Anteilserwerb umzusetzen und zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß Anlage 6 unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Zustimmungsbeschlüsse zum Erwerb eines Anteiles an der KEAM zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

**Erläuterungen:**

Die Gemeinde Angelburg plant, sich mit einem Anteil in Höhe von 0,25 % im Wert von 750,00 EUR an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend „KEAM“) zu beteiligen.

**Hintergrund** Hintergrund ist, dass die EAM-Gruppe als regionaler Energieversorger interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen in ihrem Netzgebiet die Möglichkeit bieten möchte, unkompliziert, preisgünstig und sicher Energie für den eigenen Bedarf zu beziehen und zugleich die Wertschöpfung in der Region zu fördern.

**Umsetzung** Die gemeinsamen Interessen werden in einer eigenen Vertriebsgesellschaft, der KEAM, gebündelt. Interessierte kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, kommunale Einrichtungen, Zweckverbände und kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise erwerben Anteile an dieser Gesellschaft, die als ausschließlichen Gesellschaftszweck hat, ihre Gesellschafter mit Energie zu beliefern. Beliefert werden nur die eigenen Liegenschaften und Einrichtungen der Gesellschafter, nicht die Gemeindebürger.

Die KEAM wird die zur Belieferung ihrer Gesellschafter benötigte Energie (Strom und Gas) am Markt als Sektorenauftraggeber ohne Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens beschaffen. Die Belieferung der Gesellschafter erfolgt unter Nutzung des In-house-Privilegs ebenfalls ohne Vergabeverfahren.

Das Konzept der Energiebeschaffung (energiewirtschaftlich optimierte Beschaffung in Tranchen über drei Jahre, vergleichbar einem Fondssparplan) stellt sicher, dass das kommunalrechtlich geforderte Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns - und damit das Gebot der Risikominimierung - auch bei der Energiebeschaffung eingehalten wird.

Für den an der KEAM beteiligten Anteilseigner wird die Energiebeschaffung nicht für die Ewigkeit festgelegt. Der Anteilseigner ist vielmehr frei, die Beteiligung an der KEAM durch Kündigung zu beenden. In diesem Fall sind die Geschäftsanteile an die Gründungsgesellschaft (Tochtergesellschaft der EAM-Gruppe) zurück zu veräußern.

Weitere Details sind dem als **Anlage 1** beigefügten Informationsmemorandum zu entnehmen.

Dokumente	<p>Als weitere Dokumente sind die Entwürfe des Konsortialvertrags der KEAM als <b>Anlage 2</b></p> <p>des Gesellschaftsvertrags der KEAM als <b>Anlage 3</b></p> <p>der Geschäftsordnung der KEAM als <b>Anlage 4</b> und</p> <p>des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrags als <b>Anlage 5</b></p> <p>in der Gemeinde im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten jederzeit einsehbar und werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.</p>
Kommunalrecht	Die Beteiligung ist kommunalrechtlich zulässig: Mit der Beteiligung wird ein öffentlicher Zweck, nämlich die Energieversorgung der kommunalen Liegenschaften und Anlagen, verfolgt. Aufgrund der Beteiligungshöhe, die sich an der Einwohnerzahl orientiert, steht die Beteiligung in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft.
Durchführung der Beteiligung	Die Gesellschaft wurde als Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH (EAMB) gegründet. Die Beteiligung der Gemeinde Angelburg erfolgt durch Abschluss eines Vertrages über den Erwerb eines Anteils an der KEAM und durch Abschluss des Konsortialvertrages. Der gesetzliche Vertreter der Gebietskörperschaft wird zur Umsetzung dieser Maßnahme ermächtigt. Darüber hinaus wird er ermächtigt, für den Verhinderungsfall eine Vollmacht gemäß <b>Anlage 6</b> zu erteilen.
Anzeige	Die Beteiligung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung angezeigt.

### **Anlagen**

Anlage 1: Informationsmemorandum zur Beteiligung

**Anlagen**, die in der Gemeinde im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten jederzeit einsehbar sind und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden:

Anlage 2: Konsortialvertrag der KEAM

Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der KEAM

Anlage 4: Geschäftsordnung der KEAM

Anlage 5: Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag

Anlage 6: Vollmacht

**Tagesordnungspunkt Nr. 6****Verschiedenes****Beschlussvorschlag:**

Entfällt

gez.  
Beck, Bürgermeister